



# Lehr-Brief.

**Wir** unterzeichnete Ober-, Unter-, Zech- und andere Meister einer chr-  
 samen vereinigten Zunft zu Handfabel oder Ged in Stuhlweissenburger Weispanschaft in Nieder-Ungarn, beurfunden kraft gegenwärtigen  
 Beschlusses, daß *Mr. Magister von Gaffner* gebürtl. *ungarisch* im Jahre 1858 von *3. Oktober* im öffentlichen Wege  
 zur Erlernung der *Handfabel* - Künste aufgegeben wurde. Nachdem sich *Magister* *Magister* während seiner Lehrzeit rechtm. Arbeit betrogen, und nach Beschü-  
 idigung eines Lehrentlers Herrn *Johann Böhmer* in Handfabel oder Ged die *Handfabel* - Künste gut erlernt hat, so wurde derselbe am *3. Oktober* dem  
 vereinigten Handwerk, rückwärts gestellt und rechtmäßig freigesprochen. Es wird demnach kein *Mr. Magister* in unmittelbarer mit dem Handwerklied beschäftigter Lehrzeit  
 auf sein Handwerk mit dem Vorzug erteilt, daß man denselben als einen gesetzlichen geübten *Handfabel* - Künster anerkenne, und in seinen Handwerken alle Rechte vollständig sein wolle.

So geschah in Handfabel oder Ged am *14. Juli* 1859.

Ober-Vorsteher *Johann Böhmer*  
 Zecher's Vater *Johann Böhmer*  
 Erster Beisitzer *Johann Böhmer*



Zweiter Vorsteher *Magister*  
 Zweiter Beisitzer  
 Junger's Notar

*Johann Böhmer*  
*Johann Böhmer*

OLÁH SÁNDOR SEGÉDLEVELE 1859.